

Checkliste für Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Die folgende Zusammenstellung steckt den Rahmen für Unterlagen im Genehmigungsverfahren ab. Die Genehmigungsbehörde entscheidet, welche Unterlagen für die Erfüllung der Prüf- und Begutachtungspflichten erforderlich sind. Je nach Einzelfall können bestimmte Unterlagen insbesondere im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) oder bei Änderungsgenehmigungen (§ 16 BImSchG) entbehrlich sein. Andererseits können weitere Unterlagen gefordert werden, wenn dies zur Prüfung des Vorhabens erforderlich ist. Insoweit empfiehlt es sich, eine konkrete Abstimmung der Antragsunterlagen und deren Anzahl mit der Genehmigungsbehörde vorzunehmen.

In der nachfolgenden Aufzählung bedeutet:

* in jedem Fall vorzulegen ** soweit zutreffend/vorhanden vorzulegen ***in Abstimmung mit dem LRA vorzulegen

1. Allgemeine Angaben

*	Angaben entsprechend dem Antragsformular
---	--

2. Standort und Umgebung der Anlage

*	Eingenordete Übersichtspläne Maßstab 1:5.000 mit Standort der Anlage und Umgebung in einem Radius von 1 km (M 1:5.000) sowie mit Hauptan- und –abfahrtswegen für den Werksverkehr
*	Lageplan Maßstab 1:1.000 mit Radius von mind. 50 m um das Werksgelände mit Kennzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen, der umgebenden Bebauung und Flächen mit Angabe der Nutzung, sowie mit Ausweisung der Grundstücks- und Gemarkungsgrenzen einschließlich der Flurnummern.
*	Angabe der Eigentümer der benachbarten Grundstücke.
***	Höhenschnitte von den hauptsächlichen Emissionsquellen (z. B. Kamine, Be-/Entlüftungseinrichtungen usw.) zu den am meisten betroffenen Gebäuden in der Umgebung

3. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung:

*	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
*	Maximale Anlagenleistung, vorgesehene Produktionsleistung, Betriebszeiten sowie geplante Lebensdauer der Anlage
**	Bei Änderungsgenehmigung: Angabe des Änderungsumfangs und Darstellung der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen)
***	Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage mit allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie Kennzeichnung der Änderungen bei Änderungsvorhaben; die wesentlichen Emissionsquellen luftverunreinigender Stoffe, Geräusche, Erschütterungen und Licht sowie die Anfallstellen für Abfälle sind einzutragen.
***	Maßstäbliche Anlagen- und Gebäudezeichnungen sowie Maschinenaufstellungspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Dachaufsichten) einschließlich im Freien stehender Geräte und im Freien oder Boden verlegter Leitungen mit den wesentlichen Emissionsquellen für luftfremde Stoffe, Geräusche, Erschütterungen und Licht
***	Betriebsbeschreibung (Material, Wanddicke, Dachaufbau, Öffnungen u. ä.) und Nutzung der einzelnen Räume bzw. Gebäudeteile
**	Technische Angaben (wie Fabrikat, Typ, Abmessungen, Leistung, Volumenstrom, Drehzahl, Pressung, Geschwindigkeit) zu Geräten und Maschinen (wie Pumpen, Kompressoren, Ventilen, Abfüll-vorrichtungen, Elektromotoren, Kühler, Brenner, Mühlen)
**	Soweit bauliche Anlagen errichtet / geändert werden: Bauvorlagen entsprechend der Bauvorlagenverordnung einschließlich erforderlicher statischer Nachweise

*	<p>Investitionskosten der Maßnahme unter Ausweisung der Rohbaukosten: Als Investitionskosten sind die Kosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zu legen, die für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens ortsüblich erforderlich sind, sowie gegebenenfalls die voraussichtlichen Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage. Die Investitionskosten umfassen alle zu erbringenden Lieferungen, Arbeiten und sonstigen Leistungen einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten. Einzubeziehen sind auch die Gründungskosten und Kosten für die Erdaushubarbeiten sowie die Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks und des zum Betrieb der Anlage notwendigen Zubehörs. Der Betrag wird auf volle 500 € aufgerundet. Über die Investitionskosten ist vom Träger des Vorhabens eine nachprüfbare Berechnung vorzulegen.</p>
---	--

4. Gehandhabte Stoffe:

*	Menge und Zusammensetzung der Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte (Stoffeigenschaften, Sicherheitsdatenblätter usw.)
***	Darstellung der Stoffströme (Gesamtanlage bzw. Betriebseinheit, Fließbilder)
*	Maximale Lagermengen und Lagerbedingungen

5. Luftreinhaltung:

***	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
***	Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (ggf. Messberichte): Klassierung der Schadstoffe nach TA Luft, Schadstoffkonzentration ($\text{mg}/\text{m}^3_{\text{n}}$), Schadstoffmassenstrom (kg/h), Emissionsdauer bzw. zeitlicher Verlauf
***	Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe (z. B. Staubabscheider, Wäscher)
**	Technische Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtungen
**	Abgaserfassung und Abgasableitung (Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und Abgasgeschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgasmengen in $\text{m}^3_{\text{n}}/\text{h}$ im Normzustand)
***	Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen, zur Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen oder sonstiger Nachweise und Ermittlungen

6. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen:

**	Schalleistungspegel in dB(A) (ggf. in Frequenzbändern) von lärmabstrahlenden – auch lärmarmen – Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Fahrzeugen oder deren Schalldruckpegel in dB(A) mit Angabe der Messabstände und der Abmessungen der Anlagenteile und Fahrzeuge jeweils mit den zugehörigen emissionsstärksten Betriebsbedingungen und deren zeitlichem Auftreten (einschl. Sonderereignisse).
**	Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen, insbesondere Kapseln, Schalldämpfer, Abschirmungen (mit Höhenschnitten und Aufrissen), Umbauungen (mit Bauzeichnung) und ihre Wirkungen (Bauschalldämmmaße, Einfügungsdämmmaße u. ä.).
*	Betriebszeiten der Anlage (Uhrzeiten von... bis...); ggf. mit Angabe der lärmintensivsten Arbeiten bzw. lautesten Nachtstunde
**	Art, Wege und Umfang von Werks- und Lieferverkehr sowie Verladearbeiten im Freien unterschieden nach Tag-, Nacht- und Ruhezeiten
**	Messberichte über Geräuschimmissionen des Gesamtbetriebes und – sofern ein Zusammenhang mit dem Vorhaben gegeben ist – von Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen

**	Schalltechnische Stellungnahmen / Untersuchungen zum Vorhaben mit Aussagen zur Einhaltung der einschlägigen Immissionswerte an den nächstgelegenen (bzw. ausgewiesenen) schützenswerten Bebauungen
***	Schutzmaßnahmen gegen Erschütterungen und Lichteinwirkungen

7. Anlagensicherheit:

**	Art und Menge der Stoffe nach der Störfallverordnung, die im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können und Selbsteinstufung, inwieweit ein Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG vorliegt.
*	Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit
*	Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, z. B. Feuermelder, Feuerlöscher, Brandmeldeeinrichtungen, ggf. Werksfeuerwehr, Feuerwehreinsatzplan (DIN 14095) und Angaben zur Erfüllung der baulichen Brandschutzvorschriften
**	Vorgesehene Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen (z. B. Warn- und Alarmeinrichtungen, Betriebsanweisungen, technische und organisatorische Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter)
**	Soweit die Grundpflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV) Anwendung finden: Konzept zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 Störfallverordnung, Angaben zur Information der Öffentlichkeit (§ 8a).
**	Soweit die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV) Anwendung finden: Sicherheitsbericht (§ 9), Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (§ 10), Angaben zur Information der Öffentlichkeit (§ 11), Benennung der Person/Stelle, die mit der Begrenzung von Störfallauswirkungen beauftragt ist (§ 12).

8. Abfälle:

*	Art, Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller Abfälle mit Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
*	Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen und Verwertungswege
*	Vorgesehene Beseitigungswege mit Darlegung, weshalb der Abfall nicht vermieden bzw. verwertet werden kann
**	Vorliegende verantwortliche Erklärungen, Deklarationsanalysen, Annahmeerklärungen, Behördenbestätigungen gemäß Nachweisverordnung
**	Vorliegende Zertifizierungen (z. B. Entsorgungsfachbetriebeverordnung)
**	Angaben zu Abfallbilanzen gemäß Abfallbilanzverordnung

9. Energieeinsparung:

*	Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG mit welchen Maßnahmen eine sparsame und effiziente Energieverwendung sichergestellt wird (§ 4d der 9. BImSchV).
**	Bei Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Strom, sonstigen Anlagen, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht oder Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Wärme in einem bestehenden Fernwärmenetz mit mehr als 20 MW Feuerungsleistung: Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs nach der Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung (KNV-V).

10. Maßnahmen nach Betriebseinstellung:

*	Vorgesehene Maßnahmen nach Betriebseinstellung konkret darstellen
---	---

11. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):

**	Soweit für das Vorhaben eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist: Angaben für die Vorprüfung der UVP-Pflicht nach Anlage 3 zum UVPG
**	<p>Soweit für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist: Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV</p> <ul style="list-style-type: none">• Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile• Zu erwartende erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) mit Aussagen über die dort erwähnten Wechselwirkungen• Übersicht über die wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften technischen Verfahrensalternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen; Mitteilung der wesentlichen Auswahlgründe• Bei der Zusammenstellung der vorgenannten Angaben sind der allgemeine Kenntnisstand und die für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen allgemein anerkannten Prüfungsschritte und -methoden zu berücksichtigen. Außerdem ist auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Zusammenstellung der Angaben für die Unterlagen nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV aufgetreten sind, insbesondere soweit diese Schwierigkeiten auf fehlenden Kenntnissen und Prüfmethode oder auf technischen Lücken beruhen.

Ihr Ansprechpartner:

Landratsamt Haßberge
Sachgebiet III/5 – Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt

Telefon (Vermittlung): 09521/27-0
zentrale Fax-Nummer: 09521/27-101
E-Mail: immission@hassberge.de

<p><u>Verwaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ Herr Huber – Sachgebietsleitung (09521/27-242) E-Mail: sebastian.huber@hassberge.de➤ Frau Mantel (09521/27-250) E-Mail: nina.mantel@hassberge.de➤ Frau Barth (09521/27-249) E-Mail: luisa.barth@hassberge.de	<p><u>Fachtechnische Beurteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ Herr Kajtazovic (09521/27-212) E-Mail: jasko.kajtazovic@hassberge.de➤ Herr Kießlinger (09521/27-244) E-Mail: martin.kiesslinger@hassberge.de
---	--